

Satzung der ThyssenKrupp AG

Fassung vom 5. Februar 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Entstehung

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „ThyssenKrupp AG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg und Essen.
- (3) Die Gesellschaft ist entstanden durch die Verschmelzung der ehemaligen Thyssen AG mit Sitz in Duisburg und der ehemaligen Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp mit Sitz in Essen und Dortmund und führt deren Geschäfte in Verantwortung gegenüber den Traditionen beider Unternehmen fort.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:
 - a) Erzeugung, Verarbeitung, Vertrieb, Wiederaufbereitung und Entsorgung von Qualitäts- und Edelstahl, anderem Stahl und sonstigen Werkstoffen sowie Gewinnung von Rohstoffen;
 - b) Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Maschinen, maschinellen Anlagen, Komponenten, Systemen und Geräten;
 - c) Entwicklung, Planung, Herstellung und Vertrieb von Teilen, Komponenten und Systemen für die Fahrzeugindustrie;
 - d) Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb industrieller Werke und Anlagen aller Art;
 - e) Handel, Logistik, Transport und andere Dienstleistungen insbesondere auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern und im Bereich Kommunikation;
 - f) Erwerb, Veräußerung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Immobilien.

Zur Leitung der Gruppe gehören auch die konzerninterne Zuordnung von Führungs- und Tochtergesellschaften sowie die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von anderen Unternehmen, Unternehmensgruppen und Unternehmensbeteiligungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den in Absatz (1) bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Sie kann sich bei Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, im Einzelfall auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr endet an dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 30. September.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt 1.317.091.952,64 € (in Worten: eine Milliarde dreihundertsiebzehn Millionen einundneunzigtausendneunhundertzweiundfünfzig 64/100 Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 514.489.044 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Januar 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu 500.000.000,- € durch Ausgabe von bis zu 195.312.500 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen („Genehmigtes Kapital“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen sowie das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der ThyssenKrupp AG oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Kapitalgrenze ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienaussgabe und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 18. Januar 2012 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:
 - a) grundsätzliche Änderungen der Konzernorganisation;
 - b) die jährliche Investitionsplanung des Konzerns und deren Finanzierung;
 - c) grundsätzliche Änderungen der Grundstückspolitik des Konzerns;
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 10.000.000,- € übersteigt;
 - e) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25.000.000,- € übersteigt;
 - f) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Einschränkung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - h) Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die nach Absatz (1) erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Generelle Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft (Prokuren, Handlungsvollmachten) dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass die Gesellschaft durch zwei Personen vertreten wird.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Entsendungsrecht, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 von den Aktionären und 10 von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) bestellt werden.
- (2) Die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung ist, wenn sie Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 10 v. H. hält, berechtigt, ein, wenn sie Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 15 v. H. hält, zwei, und wenn sie Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 25 v. H. hält, drei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für gewählte Mitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Die Aktionäre können ein Ersatzmitglied für ein Aufsichtsratsmitglied oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellen. Die Amtszeit eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes der Aktionäre endet, sobald die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Anzeige an den Vorstand niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Absatz 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden wählen; § 27 Absatz 1 und 2 MitbestG findet auf die Wahl keine Anwendung. Die Amtszeit des weiteren Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 11 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich ein und bestimmt die Form der Sitzungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
- (6) Soweit im Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrates erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz (5) Satz 3 schriftlich abgegeben werden.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Absatz 3 MitbestG weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (3) Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gilt § 11 für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

§ 13 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten erstmals für das Geschäftsjahr 2006/2007 außer der Erstattung ihrer baren Auslagen
 - a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 50.000,- €;
 - b) eine Tantieme von 300,- € je 0,01 € Dividende, die über 0,10 € je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird;
 - c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von 2.000,- € je 100.000.000,- € Ergebnis vor Steuern im Konzernabschluss der Gesellschaft („EBT“), das im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre („Vergleichszeitraum“) ein EBT von 1.000.000.000,- € übersteigt. Die Vergütung wird erstmalig zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das am 30. September 2007 endende Geschäftsjahr entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt hinzukommende oder ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (2) Die Vergütung nach Absatz (1) beträgt für den Vorsitzenden jeweils das Dreifache und für seinen Stellvertreter jeweils das Doppelte der vorgenannten Beträge. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des nach § 27 Absatz 3 MitbestG gebildeten Ausschusses und des Nominierungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25 % auf die Vergütung nach Absatz (1), der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50 %. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder in Bezug auf die Vergütung nach Absatz (1) c) nur während eines Teils des Vergleichszeitraums dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die nach diesem Absatz (2) zu zahlende Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen ist der Höhe nach auf den Betrag, der der einfachen Vergütung nach vorstehendem Absatz (1) entspricht, beschränkt.
- (3) Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der Gesamtvergütung gemäß Absatz (1) und (2) prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Sitzungen gegenüber den Sitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat.
- (4) Die auf die Vergütung nach Absatz (1) zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (5) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld von 500,- €.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.

§ 16 Einberufung

Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 17 Absatz 1).

§ 17 Teilnahmebedingungen, Ausübung des Stimmrechts

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
- (2) Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 18 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 20 Beschlussfassung

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

VI. Festsetzungen nach § 74 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit § 26 Aktiengesetz

§ 21 Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung

Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung („Stiftung“) hat 1967 nach dem Tode von Alfried Krupp von Bohlen und Halbach das bis dahin unter der Firma Fried. Krupp geführte Unternehmen sowie Teile des Privatvermögens von Alfried Krupp von Bohlen und Halbach in die Fried. Krupp GmbH eingebracht (die Fried. Krupp GmbH, die später als Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp fortgeführt wurde, wird in den folgenden Absätzen als „Fried. Krupp“ bezeichnet).

- (1) Zu den übertragenen Gegenständen zählte der weitere und engere Hügelpark mit der Villa Hügel, die heute mit dem engeren Hügelpark im Eigentum der Stiftung steht. Fried. Krupp hat sich das Recht vorbehalten, die Villa Hügel und den engeren Hügelpark, die von Fried. Krupp zu unterhalten sind, zu nutzen.
- (2) Auf einem der miteingebrachten Grundstücke in Essen steht das Stammhaus der Familie Krupp, das von Fried. Krupp im Rahmen der Tradition zu unterhalten ist. Fried. Krupp darf über das Stammhaus nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftung Verfügungen treffen.
- (3) Fried. Krupp trägt die Kosten der Unterhaltung und Betriebskosten des im engeren Hügelpark befindlichen ehemaligen Gästehauses, das heute im Eigentum der Stiftung steht, sowie des heutigen Gästehauses, das unverändert im Eigentum der Stiftung steht, an dem aber Fried. Krupp ein unentgeltliches Nutzungsrecht hat.

- (4) In Verantwortung gegenüber Alfried Krupp von Bohlen und Halbach trägt Fried. Krupp die Kosten der Fortführung des Krupp'schen Familienarchivs als Teil des Werkarchivs.
- (5) Fried. Krupp wird die in Essen-Bredeney befindliche Friedhofsanlage der Familie Krupp im Rahmen der Tradition und bisheriger Übung entsprechend pflegen.

§ 22 Umwandlungsaufwand aus der Satzung der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp

Die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp trägt den Umwandlungsaufwand (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Umwandlungsprüfung, Beratungskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von DM 250.000,-.

VII. Festsetzungen nach §§ 26 und 27 Aktiengesetz

§ 23 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung der Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Neugründung und ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Abgaben (Notar, Handelsregister, Veröffentlichungen, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung, Verschmelzungshauptversammlungen, Beratung, Grunderwerbsteuer und sonstige) trägt die Gesellschaft. Dieser Gründungsaufwand wird auf einen Betrag von insgesamt DM 115.000.000,- geschätzt.

§ 24 Sacheinlagen

- (1) Die Thyssen Aktiengesellschaft überträgt nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 16. Oktober 1998 zwischen der Thyssen Aktiengesellschaft und der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. § 2 Nr. 2 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung durch Neugründung) gegen Gewährung von 343.000.000 Aktien der Gesellschaft an die Aktionäre der Thyssen Aktiengesellschaft.
- (2) Die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp überträgt nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 16. Oktober 1998 zwischen der Thyssen Aktiengesellschaft und der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. § 2 Nr. 2 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung durch Neugründung) gegen Gewährung von 171.489.044 Aktien der Gesellschaft an die Aktionäre der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp.

